

# Honorarvereinbarung

Für die anwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwälte Stegmann und Taupp (Auftragnehmer) in der Angelegenheit \_\_\_\_\_ sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, ob gerichtlicher oder nicht gerichtlicher Art, erklärt \_\_\_\_\_ (Auftraggeber):

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer für seine Tätigkeiten insbesondere der Beratung, Verhandlung und Vertragserstellung, ein Honorar von \_\_\_\_\_ EUR pro Stunde bei zeitgenauer Abrechnung zu zahlen. Bei Tätigkeiten außerhalb des Büros des Auftragnehmers beginnt die Zeit mit dem Verlassen des Büros und endet mit der Rückkehr ins Büro.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Honorarvereinbarung anstelle der gesetzlichen Gebühren tritt.
3. Die Schreibuslagen erstattet der Auftraggeber mit 0,50 EUR pro Seite. Er hat dem Auftragnehmer die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachgemäß war auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
4. Die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden daneben gesondert nach deren tatsächlichen Anfall erstattet oder pauschal in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars bis zu 50,00 EUR gezahlt.
5. Bei Geschäftsreisen sind die Fahrtkosten und Übernachtungskosten zu erstatten. Als Fahrtkosten sind zu erstatten bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs 0,50 EUR für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass des Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen insbesondere der Parkgebühren. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Bei Übernachtungen sind die Übernachtungskosten abzüglich Frühstückskosten zu erstatten.  
  
Bei Geschäftsreisen ist ein Abwesenheitsgeld in Höhe von 50,00 EUR pro Stunde zu zahlen, in der der Auftragnehmer außerhalb der Zeit von 8:00 - 20:00 Uhr aufgrund des erteilten Mandates abwesend ist, jedoch keine Sachbearbeitung durchführt.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zu den Gebühren Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe anfällt und zu erstatten ist.
7. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das hier vereinbarte Honorar abhängig vom Aufwand der Tätigkeit des Auftragnehmers sowohl unter, als auch über den gesetzlichen Gebühren liegen kann.
8. Die Haftung des Auftragnehmers ist für die Tätigkeit je Fall auf 250.000,00 € beschränkt.
9. Der Auftraggeber hat eine Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber; gesetzlicher Vertreter)